SportKultur Stuttgart e.V.

(Stand 02. Juni 2022)

INHALTSVERZEICHNIS:

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins
§ 3 Verbandsmitgliedschaften

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7 Mitgliedsbeiträge
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins
§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
§ 11 Mitgliederversammlung
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
§ 13 Vorstand
§ 14 Hauptausschuss
§ 15 Vereinsjugend
§ 16 Ordnungen
§ 17 Ausschüsse
§ 18 Vorzeitige Amtsbeendigung gewählter Amtsträger

D. Sportbetrieb

§ 19 Abteilungen

E. Sonstige Vorschriften

§ 20 Vergütung der Vereinstätigkeit
§ 21 Ordnungsrecht des Vereins
§ 22 Rechnungsprüfung
§ 23 Auflösung
§ 24 Verschmelzung und Aufspaltung
§ 25 Datenschutz
§ 26 Schlussbestimmung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Sport- und Kulturverein Rohracker e.V. trägt nach erfolgter Verschmelzung mit den Vereinen Turnverein Hedelfingen e.V., Sport- und Kulturgemeinschaft Stuttgart-Hedelfingen e.V. und Verein für Leibesübungen Stuttgart-Wangen 1887 e.V. den Namen SportKultur Stuttgart e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart – Register Nr. VR 138 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Alle Amtsbezeichnungen in der vorliegenden Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

(3) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(2) Der Verein kann Mitgliedschaften in kulturellen Organisationen erwerben, sofern diese einen direkten Bezug zum kulturellen Vereinsbetrieb besitzen.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

(1) natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder;

(2) Kinder und Jugendliche, wobei Personen bis vollendetem 14. Lebensjahr als Kinder und zwischen vollendetem 14. und 18. Lebensjahr als Jugendliche gelten;

(3) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch den Hauptausschuss ernannt werden;

(4) kooperative Gruppen, wie juristische Personen, Firmensportgruppen oder ähnliche Organisationen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag in Textform auf einem dafür vorgesehenen Vordlage voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsstelle delegieren kann. Die Aufnahme kann abgelehnt werden.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand oder eines dafür von dem Vorstand Bevollmächtigten. Diese erfolgt in Textform. Gleichzeitig wird eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

(4) Personen, die sich um die Förderung des Sports oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen und die Sportanlagen des Vereins sowie dem Verein anderweitig zur Verfügung stehenden Einrichtungen innerhalb der bestehenden Satzung und Ordnungen des Vereins, einschließlich seiner Abteilungen, und unter Einhaltung der Bedingungen und Ordnungen der Betreiber, die dem Verein Einrichtungen zur Verfügung stellen zu benutzen.

(3) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendvertreters. Kooperative Gruppen haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

(a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen;

(b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren;

(c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

(5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

(a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,

(b) einen Jahresbeitrag.

(2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Die Höchstgrenze der Umlage entspricht der Höhe eines Jahresbeitrages und kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Beschlussfassung auf der Tagesordnung angekündigt war.

(3) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Von der Erhebung einer Aufnahmegebühr kann in der Beitragsordnung abgesehen werden. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wird, neu festzusetzen.

(5) Der Verein ist berechtigt Bearbeitungs- und Mahngebühren sowie Verzugskosten zu verlangen. Eine Bearbeitungsgebühr entsteht insbesondere bei Nichtteilnahme am Beitragseinzugsverfahren mittels SEPA Lastschriftmandat.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

(7) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

(8) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Die Erklärung hat innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit zu erfolgen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei kooperativen Gruppen

endet deren Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

(2) Der freiwillige Austritt kann durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Bei Minderjährigen gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 13 Abs. 1 in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere

(a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;

(b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

(c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

(5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

(6) Gegen die Entscheidung des Vorstands gemäß § 13 Abs. 1 kann das Mitglied Beschwerde an den Hauptausschuss einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand gemäß § 13 Abs. 1 schriftlich eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand sie innerhalb von zwei Monaten dem Hauptausschuss weiterzuleiten. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet vereinsintern endgültig über die Beschwerde des Mitglieds, wobei die den Ausschluss beschließenden Vorstandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 nicht stimmberechtigt sind.

(8) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gem. Abs. 6. keinen Gebrauch gemacht hat.

C. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand,

(3) der Hauptausschuss.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

(1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie soll bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

(a) der Vorstand dies für erforderlich hält oder

(b) die Einberufung von 20 % der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- und / oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem BGB-Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung auf der Homepage der SportKultur Stuttgart und durch Aushang im Schaukasten der SportKultur Stuttgart in der Kesselstraße 30, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Bezeichnung der

Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines der benannten Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Verschmelzungen, Aufspaltungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

(1) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;

(2) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers;

(3) Entlastung des Vorstandes;

(4) Entlastung des Vorstandes für Finanzen;

(5) Wahl des Vorstandes;

(6) Wahl der Beisitzer des Hauptausschusses;

(7) Bestätigung der Abteilungsleiter;

(8) Bestätigung des Jugendvertreters;

(9) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung;

(10) Beschlussfassung über Beitragsordnung;

(11) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

(12) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Verschmelzungen, Aufspaltungen und Auflösung des Vereins.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:

(a) dem Vorsitzenden;
(b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
(c) dem Vorstand für Finanzen;
(d) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern;

wobei mindestens die Vorstandspositionen gemäß lit. a bis c besetzt sein müssen.

(2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Für Rechtsgeschäft ab einem Geschäftswert von 5.000,00 € wird der Verein von zwei Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 vertreten, wobei zwingend zumindest ein Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 lit. a, b oder c (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Vorstand für Finanzen) beteiligt sein muss.

(4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, wobei ihm insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

(b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

(c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;

(d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Ausübung seiner Tätigkeit hauptamtlicher Kräfte zu bedienen, insbesondere auf Bestellung des Hauptausschusses einen Geschäftsführer anzustellen, welcher jedoch nicht Organ des Vereins ist.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen an welchen der Geschäftsführer berechtigt ist teilzunehmen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, lädt mit angemessener Frist in Textform zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorsitzenden können diese Aufgabe auch an den Geschäftsführer delegieren. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist entbehrlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

(8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus

(a) dem BGB-Vorstand, wobei sich einzelne Vorstandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 durch die weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 4 vertreten lassen können.

(b) den Abteilungsleitern, welche sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen können,

(c) dem Jugendvertreter, welche sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen kann,

(d) bis zu vier Beisitzern,

(e) dem Geschäftsführer, welcher jedoch kein Stimmrecht besitzt.

(2) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vereinsvorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Seine Zuständigkeit erfasst insbesondere

(a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres,

(b) Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen und Grundstücksgeschäfte ab einem Geschäftswert von 50.000,00 €,

(c) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 50.000,00 €,

(d) Bestellung eines Geschäftsführers,

(e) Beschlussfassung über die Gründung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen,

(f) Beschlussfassung über Entscheidungen gemäß § 20 Abs. 3 (Dienstverträge für Organträger bzw. Ehrenamtspauschalen),

(g) Bestätigung der Jugendordnung,

(h) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, soweit dafür die Satzung nicht eine andere Zuständigkeit regelt.

(i) Für Beschlüsse, für die der Hauptausschuss nach der Satzung ausdrücklich für zuständig erklärt wird,

(3) Die Hauptausschussmitglieder gemäß Abs. 1 lit. a bis c sind Mitglieder kraft ihres Amtes. Die Beisitzer gemäß Abs. 1 lit. d werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 1 gewählt. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Mitglied benennen.

(4) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform zu Hauptausschusssitzungen ein. Die Vorsitzenden können diese Aufgabe auch an den Geschäftsführer delegieren. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist entbehrlich. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn seit der letzten Hauptausschusssitzung vier Monate vergangen sind und mindestens vier Mitglieder des Hauptausschusses dies schriftlich vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand

verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

(5) Die Hauptausschusssitzungen werden vom dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines der vorbezeichneten Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Hauptausschusssitzungen sollen jährlich mindestens viermal stattfinden.

§ 15 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören
   a) Alle Kinder
   b) Jugendliche
   c) Junge Menschen bis 23 Jahre
   d) Gewählte oder berufene Mitglieder des Jugendvorstands

(2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr, nicht jedoch das 24. Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

(3) Die Jugendvollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Jugendvertreter sowie einen stellvertretenden Jugendvertreter.

(4) Der Jugendvertreter gehört dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Sportordnung, eine Verfahrensordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Ordnungen sind vom Hauptausschuss zu beschließen.

§ 17 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, Ausschüsse zu berufen. Sie sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig.

§ 18 Vorzeitige Amtsbeendigung gewählter Amtsträger

(1) Jedes Wahlamt endet bei

   (a) Erklärung des Rücktritts eines Amtsträgers gegenüber dem Vorstand in Schriftform:

   (b) bei Vorstandmitgliedern mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein;

   (c) bei Abteilungsleitern mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung;

   (d) bei Abberufung aus wichtigem Grund;

(e) bei Amtsverlust aufgrund eines Strafbeschlusses gemäß § 21 Abs. 1 lit. e der Satzung;

(f) bei Tod.

(2) Der Rücktritt darf nicht zu Unzeit erklärt werden. Im Falle der Rücktrittserklärung zu Unzeit ist der Verein berechtigt, Schadensersatz vom erklärenden Amtsträger zu beanspruchen.

(3) Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Zuständig für den Abberufungsbeschluss ist der Hauptausschuss, wobei der betroffene Amtträger nicht stimmberechtigt ist

(4) Gegen die Abberufung kann der Amtsträger Beschwerde an den Hauptausschuss einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Abberufungsbeschlusses beim Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats mit Terminierungsfrist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis dahin ruht die Amtsträgerschaft. Macht der Amtsträger von dem Recht der Beschwerde gegen den Abberufungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Abberufungsbeschluss mit der Folge, dass die Amtsträgerschaft als beendet gilt.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig über die Beschwerde des Amtsträgers.

(6) Es bleibt dem abberufenen Amtsträger unbenommen, gegen die Abberufung den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn der abberufene Amtsträger von der Beschwerdemöglichkeit gem. Abs. 4. keinen Gebrauch gemacht hat.

(7) Endet ein Wahlamt, ohne dass eine Neuwahl geschehen ist, kann für den ausgeschiedenen Amtsträger für den Rest der Wahlperiode kommissarisch ein Nachfolger bestimmt werden. Zuständig für die Bestimmung ist das zuständige Organ mit Ausnahme des Hauptausschusses bei entsandten Amtsträgern (Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Jugendvertreter).

D. Sportbetrieb

§ 19 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten und kulturellen Angebote bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des sportlichen und kulturellen Betriebes.

(2) Die Abteilungen bearbeiten und erledigen die sie betreffenden Vereinsangelegenheiten weitestgehend selbständig und eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des Vereins. Sie verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan des Vereins zugewiesenen Mittel und direkt zufließenden Mittel (Spenden). Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplanes eingehen. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

(3) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Etatplan samt dem Kassenbericht des vergangenen Geschäftsjahres vorzulegen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

(4) Organe der Abteilung sind

(a) die Abteilungsversammlung,

(b) der Abteilungsausschuss.

(5) Die Abteilung wird vom Abteilungsausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter und dem Abteilungskassier bestehen. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

(6) Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden in der ordentlichen Abteilungsversammlung von den Abteilungsmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsordnung kann eine abweichende Wahlperiode festlegen. Wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Abteilungsordnung kann auch jugendlichen Mitgliedern Stimmrecht verleihen Die ordentliche Abteilungsversammlung ist einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen, so dass noch Anträge zur Mitgliederversammlung gestellt werden können.

(7) Zur ordentlichen Abteilungsversammlung ist durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und durch Aushang an der Geschäftsstelle einzuladen. Für die Durchführung der Versammlung geltend die Regelungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung entsprechend. Zu Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen.

(8) Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen. § 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

(9) Die Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse sowie keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen, die über das alltägliche Abteilungsgeschäft hinausgehen, eingehen. Im Außenverhältnis bedarf das Handeln einer Vollmacht.

(10) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

E. Sonstige Vorschriften

§ 20 Vergütung der Vereinstätigkeit

(1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die den Amtsträgern entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.

(3) Der Hauptausschuss kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche sowie nebenberufliche Beschäftigte anzustellen, insbesondere für geschäftsführende Tätigkeiten, zur Führung der Geschäftsstelle und zur Durchführung des Sportbetriebs.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 21 Ordnungsrecht des Vereins

(1) Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder folgende Maßnahmen verhängen:

(a) Verweis;

(b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines;

(c) zeitlich begrenzter Verlust der Wählbarkeit für Vereinsämter;

(d) Geldstrafe bis zu 250,00 € je Einzelfall;

(e) Amtsenthebung;

(f) Ausschluss gem. § 8 Ziffer 4 der Satzung.

(2) Der Strafbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Revisor.

(2) Der Revisor hat die Finanzgeschäfte und den Jahresabschluss zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Prüfbericht zu erstellen.

(3) Der Revisor ist zur Neutralität verpflichtet und darf weder Vorstand, noch dem Hauptausschuss des Vereins angehören.

(4) Bei vorgefundenen Mängeln muss der Revisor dem Vorstand unverzüglich berichten.

(5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung offen zu legen.

§ 23 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 24 Verschmelzung und Aufspaltung

(1) Ein Verschmelzungs- und/oder Aufspaltungsbeschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Verschmelzung und/oder Aufspaltung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Der Beschluss über die Verschmelzung und/oder Aufspaltung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

(3) Die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins gemäß § 23 der Satzung finden bei Verschmelzungs- und/oder Aufspaltungsbeschlüssen keine Anwendung.

§ 25 Datenschutz

Der Verein speichert bei Eintritt eines Mitgliedes personenbezogene Daten in vereinseigenen Datenverarbeitungsprogrammen. Diese Daten sind insbesondere Adresse, Alter und Bankverbindung des Mitgliedes. Gleichzeitig wird jedem Vereinsmitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Alle personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Stuttgart.

(2) Der Verein hat seinen Gerichtsstand in Stuttgart.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch die Finanzbehörde zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Er hat hierüber der kommenden Mitgliederversammlung zu berichten. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnütziger Verein.

(4) Die Änderung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.